

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Projekt:** „Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbegebiet Grenzstraße“



Auftraggeber      Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen  
Karrasstraße 2  
01640 Coswig



Auftragnehmer    IPROconsult GmbH  
Niederlassung Lausitz  
Hörlitzer Straße 34  
01968 Senftenberg



## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Projekt:** „Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbegebiet Grenzstraße“

Projekt-Nr. 2385\_23

Auftraggeber,  
Kontaktdaten

Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen  
Karrasstraße 2  
01640 Coswig

Tel.: +49 3523 66601  
E-Mail: [stadt@coswig.de](mailto:stadt@coswig.de)



Auftragnehmer,  
Kontaktdaten

IPROconsult GmbH  
Schnorrstraße 70  
01069 Dresden

Tel. +49 351 46510  
E-Mail: [ipro@iproconsult.com](mailto:ipro@iproconsult.com)  
Web: [www.iproconsult.com](http://www.iproconsult.com)



Projektleiter,  
Telefon, E-Mail

Herr Gläßer  
IPROconsult GmbH

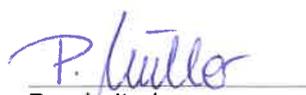
Tel.: +49 351 4651409  
E-Mail: [thomas.glaesser@iproconsult.com](mailto:thomas.glaesser@iproconsult.com)

Bearbeiterin,  
Telefon, E-Mail

Frau Müller  
IPROconsult GmbH  
Niederlassung Lausitz

Tel.: +49 3573 367741  
E-Mail: [patricia.mueller@iproconsult.com](mailto:patricia.mueller@iproconsult.com)

  
Abteilungleiter

  
Bearbeiterin

20.03.2020  
Datum

Endfassung  
Ausfertigung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Methodische Vorgehensweise.....	5
<b>2 Kurzcharakteristik des Plangebietes</b> .....	<b>6</b>
2.1 Lage und naturräumliche Einordnung .....	6
2.2 Schutzgebiete.....	6
<b>3 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	7
3.2 Wirkfaktoren .....	7
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	8
3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	8
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
<b>4 Bestandsdarstellung der vorkommenden Arten</b> .....	<b>10</b>
4.1 Bestandsdarstellung Avifauna (Brut- und Gastvögel).....	10
4.2 Bestandsdarstellung Fledermäuse.....	12
4.3 Bestandsdarstellung Reptilien .....	13
<b>5 Artenschutzrechtliche Betrachtung</b> .....	<b>15</b>
5.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung .....	15
5.1.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	15
5.1.2 CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) .....	17
5.2 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten .....	18
5.2.1 Europäische Vogelarten.....	18
5.2.2 Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
5.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	21
<b>6 Zusammenfassung</b> .....	<b>23</b>
<b>7 Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>24</b>
<b>8 Anlagen</b> .....	<b>26</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	6
Abb. 2	Planzeichnung .....	7
Abb. 2	Habitatstrukturen für Brutvögel .....	10
Abb. 3	Jagdgebiete für Fledermäuse .....	12
Abb. 4	Potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien .....	14

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Nachgewiesene Brut- und Gastvögel .....	11
Tab. 2	Nachgewiesene Fledermausarten .....	13
Tab. 3	Nachgewiesene Reptilien .....	14
Tab. 4	Arten, für die eine Prüfung entbehrlich ist .....	18
Tab. 5	Übersicht zur artenschutzrechtlichen Maßnahmenplanung .....	23

## Abkürzungsverzeichnis

BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality-measures)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
ggf.	gegebenenfalls
i.d.R.	in der Regel
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
RL D / RL BB	Rote Liste Deutschland / Rote Liste Brandenburg
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

## 1 Einleitung

### 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Coswig plant die Revitalisierung des Industrie- und Gewerbegebiets Grenzstraße (Bebauungsplan Nr. 54) durch Neuerschließung.

Das Plangebiet ist durch einen ehemaligen zusammenhängenden Industriestandort geprägt. Die bebauten Flächen werden durch mehrere Gewerbe- und Industrieunternehmen genutzt. Der überwiegende Teil der unversiegelten Flächen zeichnet sich als Brachland (u.a. Ruderalvegetation, Gehölzbestände) aus. Die Gebäude im südöstlichen Bereich des Plangebietes sind leerstehend und z.T. ruinös.

Das ehemalige Cowaplast-Areal stellt an der Grenzstraße einen gewerblich-industriellen Altstandort mit großem Entwicklungspotenzial dar. Die Planungsziele sind wie folgt definiert:

- Neuordnung von gewerblichen Bauflächen als *Gewerbegebiet* sowie als *Industriegebiet* mit Absicherung der Nutzungsverträglichkeit zur angrenzenden Wohnbebauung,
- öffentliche verkehrs- und medientechnische Erschließung im Inneren des Plangebietes,
- stadtbildverträgliche Gestaltung der Bebauung,
- umwelt- und stadtbildverträgliche Gestaltung durch Begrünung des Plangebietes.

Aus den Maßnahmen zur Neuerschließung resultieren die Beseitigung von Vegetationsbeständen sowie der Abriss von Gebäuden. Im Vorfeld des Vorhabens sind deshalb faunistische Untersuchungen vorzunehmen. Für die Durchführung dieser Kartierungen im Jahr 2019 und die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde die IPROconsult GmbH beauftragt.

### 1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung wildlebender Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie – verankert.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen *besonders* geschützten Arten und *streng* geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** folgendermaßen gefasst: „**Es ist verboten,**

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).*

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** liegt bei der Betroffenheit von in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten „[...] ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“ (CEF-Maßnahmen).

Sofern auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände bei Durchführung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG**: „Die [...] zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedelung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit [...] oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weiter gehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (VSchRL) sind zu beachten.“*

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist darzulegen, inwieweit durch das Vorhaben die o. g. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 erfüllt werden. Obligatorisch zu betrachten sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

### 1.3 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sollen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt werden. Die faunistischen Kartierungen wurden im Zeitraum von April bis Juli 2019 nach artspezifischen und standardisierten Methoden durchgeführt, die für die jeweiligen Artengruppen (Avifauna, Fledermäuse und Reptilien) nachfolgend erläutert werden.

Die Brutvogelkartierung erfolgte als flächendeckende Revierkartierung im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni 2019 nach den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. 2005. Die Begehungen wurden in den frühen Morgenstunden im Zeitraum des Gesangs-/Aktivitätsmaximums bei geeigneter Witterung (kein starker Wind, kein Regen) am 04.04., 03.05. und 12.06.2019 durchgeführt. Während der Begehungen wurde die Untersuchungsfläche in Streifen abgegangen und durch Verhören oder mittels Fernglas nach Brutvögeln abgesucht. Alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel wurden punktgenau, unter Verwendung standardisierter Symbole, in die Feldkarte eingetragen. Ziel ist die Abgrenzung von Papierrevieren, die in der Summe den Brutbestand ergeben. Grundlage hierfür sind *Revier anzeigende Merkmale* (singende/balzrufende Männchen, Paare, Revierauseinandersetzungen, Nester u.a.), die als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet wurden.

Für die Kartierung der Fledermäuse wurde das Fledermausbüro Arndt Hochrein beauftragt. Das Plangebiet wurde an drei Abenden (30.05., 19.06. und 25.07.2019) flächendeckend mit dem Detektor Pettersson D100 abgelaufen und erfasst. Ergänzend erfolgte am 25.07.2019 der Einsatz von zwei Batcordern 2.0 der Firma ecoObs, die nachts im Bereich des alten Fabrikgebäudes in Betrieb waren. Zur Auswertung kamen nur Nachweise mit mindestens 90 %-iger Sicherheit (HOCHREIN 2019).

Zum Nachweis von Reptilien fand die Sichtbeobachtung als gängigste Methode Anwendung (HACHTEL et al. 2009). Bei geeigneter Witterung (sonnig, trocken, windstill) wurden potenzielle Habitatflächen und die angrenzenden Randstrukturen in den Vormittagsstunden langsam und ruhig abgegangen und auf Vorkommen von Reptilien überprüft. Die Begehungen erfolgten am 04.04., 26.04. und 05.06.2019.

## 2 Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 LAGE UND NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG

Das Plangebiet befindet sich in ca. 1 km Entfernung vom Coswiger Stadtzentrum südlich der Grenzstraße. Das Areal ist aufgrund der gewerblichen bzw. industriellen Nutzungsgeschichte in den letzten ca. 120 Jahren erheblich überformt worden.

Naturräumlich betrachtet, liegt die Stadt Coswig in der Dresdner Elbtalweitung und im Westlausitzer Hügel- und Bergland (MANNFELD & SYRBE 2008). Das Plangebiet gehört zur Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge und ist Teil des Verdichtungsraumes Meißen-Dresden-Pirna.

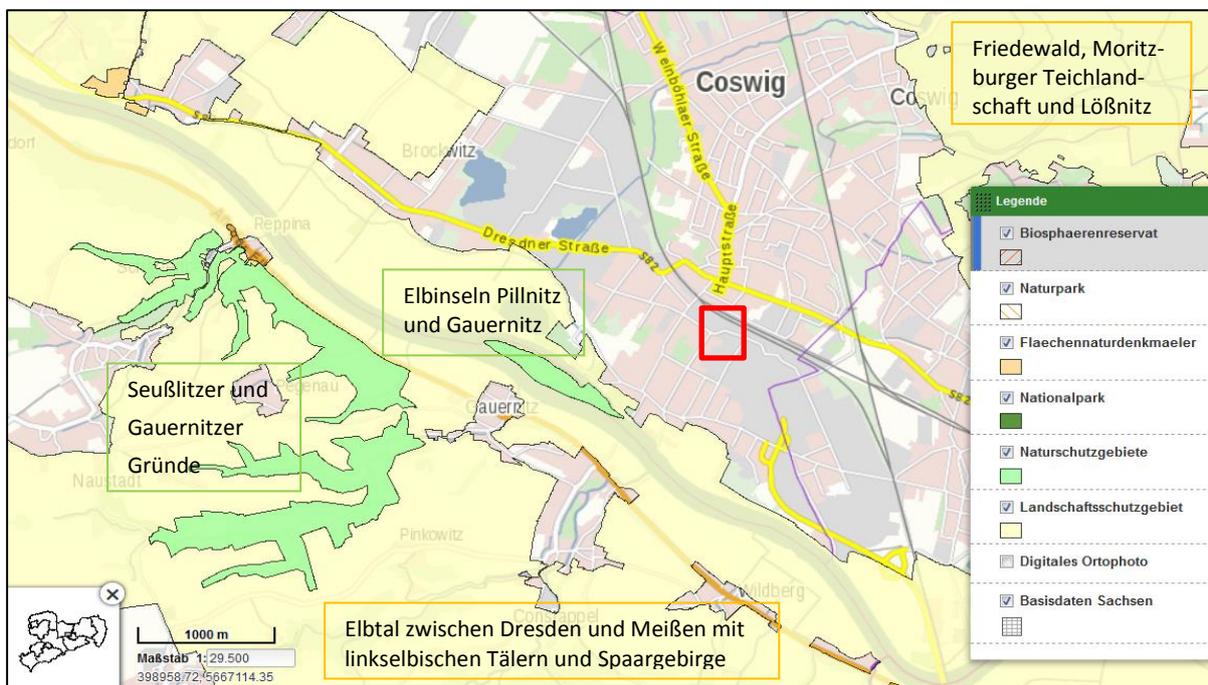


Abb. 1 Lage des Plangebietes (Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2019)

### 2.2 SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt außerhalb national und europäisch ausgewiesener Schutzgebiete. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ (Nr.: d 83; 500 m süd-westlich) und „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ (Nr.: d 17; 2 km nord-östlich) sowie die Naturschutzgebiete „Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ (Nr. D 35; 1 km südwestlich) und „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ (Nr. D 02; 2,5 km südwestlich).

Im Plangebiet sind keine Naturdenkmale und geschützte Biotope ausgewiesen.

### 3 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

#### 3.1 VORHABENBESCHREIBUNG

Das geplante Vorhaben beinhaltet einen kontrollierten Abbruch nicht weiter verwendungsfähiger Bau- substanz inkl. die Entsorgung kontaminierter Bereiche/Abbruchmassen sowie den Neubau einer öffentlichen Verkehrs- und Mediienschließung. Weiterhin ist die erneute Bebauung bisheriger Brach- flächen sowie die Beseitigung von Gehölzbeständen zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vor- gesehen.

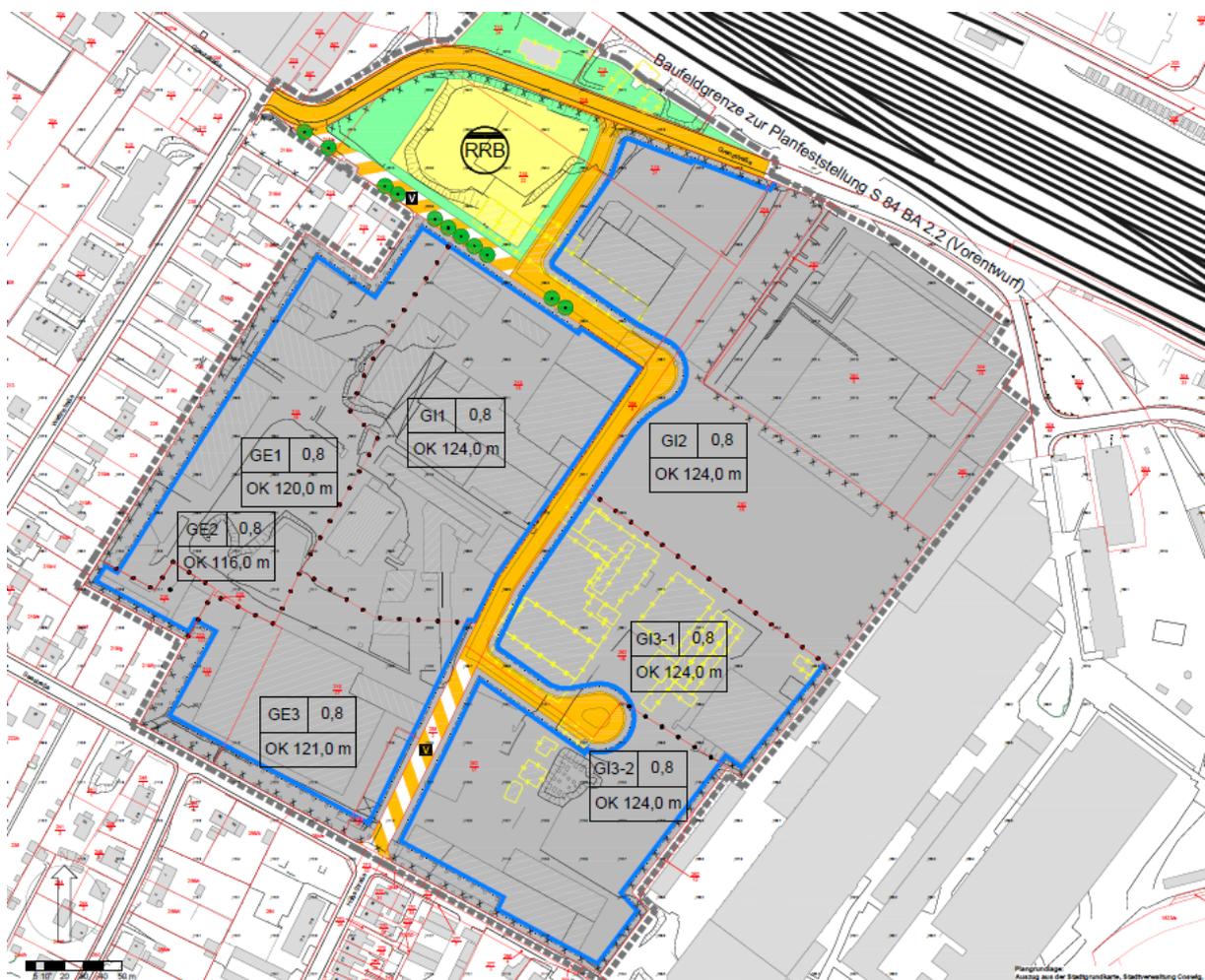


Abb. 2 Planzeichnung (Quelle: I PROconsult, Arbeitsstand vom 20.03.2020)

#### 3.2 WIRKFAKTOREN

Das geplante Vorhaben kann verschiedene umweltrelevante Wirkungen hervorrufen. Nachfolgend sind diejenigen Wirkfaktoren kurz beschrieben, welche relevante Beeinträchtigungen und Störungen auf die geschützten Arten und Biotope verursachen können. Diese werden in bau-, anlage- und be- triebbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

### 3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen beschränken sich auf die Abbruchmaßnahmen und die Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Regenrückhaltebecken), die Verkehrs- und Medienerschließung sowie die Baustelleneinrichtung. Es handelt sich dabei um temporäre Störungen.

#### Flächeninanspruchnahme (temporär)

Im Zuge der Realisierungsphase wird es notwendig, Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Fläche) zu errichten. Diese werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Ebenso resultiert aus der Bautätigkeit eine zusätzliche, zeitweise Flächeninanspruchnahme in Form von Baufeldern (z.B. durch das Anlegen von Fahrspuren, Arbeitsbereichen oder Lagerplätzen).

#### Emissionen

Aus dem Vorhaben resultiert ein erhöhtes Aufkommen von Verkehr und Personenzahlen aufgrund der Bautätigkeit und den Baustellenfahrzeugen. Damit einhergehend treten Wirkungen in Form von verschiedenen Emissionen auf. Stoffliche Emissionen umfassen oftmals Staub und Abgase. Nicht-stoffliche Emissionen sind akustische, mechanische oder olfaktorische Reize, die während der Bauphase auftreten können. Dazu zählen unter anderem Lärm, Erschütterungen und Licht.

#### Trennwirkungen und Kollision

Es kann zu Trennwirkungen und einer erhöhten Kollisionsgefährdung durch das verstärkte Verkehrsaufkommen der Baustellenfahrzeuge entlang von Zufahrtswegen und Baustraßen kommen. Das Industrie- und Gewerbegebiet Grenzstraße ist als Industriestandort durch ein kontinuierliches Verkehrsaufkommen gekennzeichnet. Somit ist es in diesem Kontext bereits vorbelastet. Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer baubedingten Erhöhung der verkehrsbedingten Frequentierung.

### 3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren generieren sich aus dem reinen Vorhandensein der baulichen Anlagen und der weiteren dauerhaft bestehenden Elemente, ohne dass diese genutzt werden.

#### Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)

Durch die Erschließung von weiteren Gewerbeflächen kommt es zu dauerhaften Neuversiegelungen der Flächen. Durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, das den Verlust von Gehölz- und anderen Vegetationsbeständen zur Folge hat, sowie durch den Abriss von leerstehenden Gebäuden, gehen wertvolle Habitatstrukturen für diverse Arten (Brutvögel, Fledermäuse) verloren. Der Boden im Plangebiet ist durch die Nutzung als Industriefläche bereits erheblich in seinem Gefüge und Verdichtungsgrad gestört. Ähnliches gilt für das Wasserregime, welches durch den hohen Vollversiegelungsgrad von einem hohen Oberflächenabfluss geprägt ist.

### **3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch den Betrieb bzw. die Nutzung der Anlage hervorgerufen. Hier sind in erster Linie von der Anlage ausgehende Emissionen (Lärm, Schadstoffe, etc.) für die Wirkungseinschätzung relevant.

#### Emissionen

Aufgrund der weiterführenden Nutzung des Plangebietes als Industrie- und Gewerbegebiet, bleiben bisher wirksame betriebsbedingte Störungen (Lärm, Bewegung, Lichtemissionen, etc.) auch nach dem Bauvorhaben in gleichartiger Weise bestehen. Die Erhöhung der Nutzungsdichte (Erschließung von weiteren Gewerbeflächen und Neubau einer öffentlichen Verkehrs- und Medienserschließung) im Plangebiet führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen bzw. verkehrsbedingten Emissionen.

## 4 Bestandsdarstellung der vorkommenden Arten

### 4.1 BESTANDSDARSTELLUNG AVIFAUNA (BRUT- UND GASTVÖGEL)

Das Plangebiet stellt einen Lebensraum für verschiedene Brutvogelarten dar. Es wurden insgesamt 20 Arten der Avifauna nachgewiesen. Dabei handelt es sich um 15 Brutvogel- und 5 Gastvogelarten (Tab. 1). Die genauen Verortungen zum Artvorkommen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Artenspektrum umfasst einerseits typische Vertreter aus der nistökologischen Gilde der Nischenbrüter [z.B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)] und Höhlenbrüter [z.B. Feldsperling (*Passer montanus*)], für die zum Beispiel die leerstehenden Gebäude sowie Löcher an Gebäudefassaden einen Brutraum bieten. Andererseits stellen die vorhandenen Vegetationsstrukturen (Sträucher, Gehölze, Alt- und Totholz) geeignete Habitatstrukturen für Freibrüter [z.B. Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)] und Bodenbrüter [z.B. Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)] dar.

Es wurden keine Brutvogelarten mit einer Gefährdungskategorie nach der Roten Liste nachgewiesen. Auf der Vorwarnliste befinden sich Haus- und Feldsperling. Einmalig wurde die Rotdrossel (*Turdus iliacus*) gesichtet. Da diese Art in Deutschland als selten gilt und ein Brutverdacht nur durch zusätzliche Beobachtung von Verpaarung und Nestbau abgeleitet werden kann (SÜDBECK et al. 2005), kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Durchzügler und nicht um einen Brutvogel handelt.



**Abb. 3** Habitatstrukturen für Brutvögel: (1) Ruderalvegetation mit Bäumen, Unterholz und Sträuchern (z.B. Nachtigall, Rotkehlchen), (2) Altholz mit Kraut- und Strauchschicht (z.B. Zilpzalp), (3) leerstehende Gebäude (z.B. Hausrotschwanz), (4) Gebäudefassade mit Löchern (z.B. Feldsperling)

**Tab. 1 Nachgewiesene Brut- und Gastvögel**

Art		Rote Liste		Schutz- status	BP	Nistökologische Gilde
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	SN			
<b>Brutvogelarten</b>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	2	Freibrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	2	Höhlenbrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	1	Freibrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	*	§	1	Höhlenbrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§	1	Freibrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	1	Freibrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	5	Nischenbrüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	1	Höhlenbrüter
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§	1	Höhlenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	3	Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	4	Freibrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	§	2	Freibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	2	Nischenbrüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	§	1	Höhlenbrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	3	Bodenbrüter
<b>Gastvogelarten (einmalige Sichtungen, keine Revierausweisung möglich)</b>						
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	-	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	R	◆	§	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	-	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§	-	

**Erläuterungen der Abkürzungen:**

<b>RL BB – Rote Liste Sachsen (NACHTIGALL et al. 2015)</b>	◆	Nicht bewertet
<b>RL D – Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)</b>		
0 Ausgestorben oder verschollen	<b>BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung (2005)</b>	
1 Vom Aussterben bedroht	§§ streng geschützte Art gem. BNatSchG	
2 Stark gefährdet	§ besonders geschützte Art gem. BNatSchG	
3 Gefährdet		
R Extrem selten	<b>BP</b> Anzahl der Brutpaare	
V Vorwarnliste		
* ungefährdet	<b>Nistökologische Gilde nach SÜDBECK et al. 2007</b>	

#### 4.2 BESTANDSDARSTELLUNG FLEDERMÄUSE

Im Plangebiet wurden mittels Detektor- und Batcordererfassung insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen. Beide Erfassungsmethoden brachten ähnliche Ergebnisse. Dabei sind 4 Arten [Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)] nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) eingestuft (MEINIG et al. 2009). In Deutschland sind alle Fledermäuse gesetzlich streng geschützt. Es handelt sich um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die genauen Verortungen der Jagdreviere sind der Anlage 1 und die konkreten artspezifischen Erfassungsdaten der Anlage 3 (Faunistisches Gutachten des Fledermausbüros Arndt Hochrein 2019) zu entnehmen.



**Abb. 4** Jagdgebiete für Fledermäuse (Quelle: HOCHREIN 2019): (1/2) Ruderalvegetation aus Gehölzen und Sträuchern gegenüber Bahngelände (z.B. Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhaufledermaus), (3/4) Gehölzfläche im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets (z.B. Bart- und Fransenfledermaus), (5/6) Fabrikgelände (entlang der Gebäude jagen fast alle nachgewiesene Fledermausarten)

**Tab. 2 Nachgewiesene Fledermausarten**

Deutscher Name	Art Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH	IUCN 2006
		D	SN		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	3	II, IV	LC
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV	LC
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	LC
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	3	IV	LC
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	V	IV	LC
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	V	IV	LC
Rauhautfledermaus	<i>Pippistrellus nathusii</i>	*	3	IV	LC
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV	LC

**Erläuterungen der Abkürzungen:**

<b>RL BB – Rote Liste Sachsen (ANSORGE et al. 2015)</b>	<b>FFH – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</b>
<b>RL D – Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)</b>	II Art des Anhang II
0 Ausgestorben oder verschollen	IV Art des Anhang IV
1 Vom Aussterben bedroht	
2 Stark gefährdet	<b>IUCN – International Union for Conservation of Nature and Natural Resources</b>
3 Gefährdet	LC Least Concern (nicht gefährdet)
V Vorwarnliste	VU Vulnerable (gefährdet)
* ungefährdet	

Im Ergebnis der Untersuchungen von HOCHREIN (2019) ist zu konstatieren, dass die Quartiersuche an den Gebäuden und Bäumen keine Nachweise erbrachte.

Es konnten aus Sicherheitsgründen nicht alle Gebäudebereiche abgesucht werden (HOCHREIN 2019). Die leerstehenden Gebäude stellen potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse dar.

#### 4.3 BESTANDSDARSTELLUNG REPTILIEN

Innerhalb des Plangebietes konnten trotz kleinflächiger, potenziell geeigneter Habitatflächen keine Reptilien nachgewiesen werden. Die beiden einzigen Nachweise erfolgten direkt nordöstlich, außerhalb des Plangebietes an einem stillgelegten Bahngleis. Hier wurden am 26.04. und am 05.06.2019 adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Weitere Reptilienarten konnten bei den Begehungen nicht angetroffen werden.

Bei Kartierungen zum Neubau der S 84 wurden 2015 durch das NSI Dresden im Bereich der nördlich angrenzenden Bahntrasse ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen. Diese Funde konnten auch 2019 bestätigt werden. Die genaue Verortung der Artnachweise ist in der Anlage 1 dargestellt.



**Abb. 5** Potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien: (1/2) Ruderalvegetation, (3) von Zauneidechsen besiedeltes, stillgelegtes Bahngleis, (4) angrenzend versiegelte Flächen

**Tab. 3** Nachgewiesene Reptilien

Art		Rote Liste		BArt-SchV	FFH
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	SN		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	§§	IV

**Erläuterungen der Abkürzungen:**

<b>RL BB – Rote Liste Sachsen (LUEG 2015)</b>	<b>BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung (2005)</b>
<b>RL D – Rote Liste Deutschland (KÜHNEL 2009)</b>	§§ streng geschützte Art gem. BNatSchG
0 Ausgestorben oder verschollen	§ besonders geschützte Art gem. BNatSchG
1 Vom Aussterben bedroht	<b>FFH – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</b>
2 Stark gefährdet	II Art des Anhang II
3 Gefährdet	IV Art des Anhang IV
V Vorwarnliste	
* ungefährdet	

## 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

### 5.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMENPLANUNG

Nachfolgend genannte Maßnahmen sind geeignet, um Gefährdungen der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten sowie der weiteren besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Die endgültige Festlegung von entsprechenden Maßnahmen obliegt der zuständigen Fachbehörde. Die Maßnahmen werden in der Bestands- und Maßnahmenkarte (Anlage 1) dargestellt.

#### 5.1.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

##### V 1 Ökologische Baubegleitung

Für die fachliche Begleitung und Überwachung der Bauarbeiten während der gesamten Bauzeit ist eine fachlich qualifizierte und zertifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Sie hat unmittelbar vor Baubeginn eine Kontrolle des aktuellen Flächenzustands und der relevanten Habitatstrukturen im Plangebiet durchzuführen. Die Flächenfreigabe wird erteilt, sofern keine natur- und artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale gegeben sind. Sie erfolgt in Protokollform und wird allen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt. Sofern sich bei der Flächenkontrolle artenschutzrechtliche Belange ergeben, sind diese artenschutzfachlich zu bewerten und entsprechende Lösungsvorschläge zur Konfliktminderung zu unterbreiten.

Die Aufgaben der ÖBB beinhalten überschlüssig folgende Leistungen:

- Einweisung der Baubeteiligten vor Baubeginn über Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie mögliche Bautabuflächen,
- Kontrolle der Einhaltung/Umsetzung artenschutzrelevanter Maßnahmen,
- Dokumentation von artenschutzrelevanten Bauzuständen und Maßnahmen,
- Erstellung eines Abschlussberichts.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung aller Maßnahmen ist die ÖBB nach Bekanntgabe des konkreten Baubeginns umgehend schriftlich zu informieren.

##### V 2 Gebäude- und Gehölzkontrolle

Da im Rahmen der faunistischen Kartierung keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen wurden, aber die leerstehenden Gebäude Quartierpotenzial darstellen, ist vor Beginn der Abrissarbeiten eine Kontrolle der für den Abriss vorgesehenen Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermäusen durch die ÖBB durchzuführen. Werden Individuen angetroffen, sind sie in künstliche Quartierhilfen durch zertifiziertes Fachpersonal umzusiedeln (vgl. CEF 1 – Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse).

Ebenso sind die zu holzenden Bäume vorab auf Höhlungen durch die ÖBB zu überprüfen.

### S 1 Bauzeitenregelung

Bei der Rodung von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Danach dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölzbestände vorgenommen werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass auch der Beginn der Abrissarbeiten in der Zeit von Mitte September bis zur 3. Oktoberwoche zu planen ist, weil dieser Zeitraum außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere von Fledermäusen) liegt.

Durch diese bauzeitlichen Regelungen können Beeinträchtigungen von relevanten und geschützten Arten im Plangebiet möglichst geringgehalten werden. Diese Vorgaben stehen im direkten Zusammenhang mit den zuvor genannten Maßnahmen (V 1 – Ökologische Baubegleitung und V 2 – Gebäude- und Gehölzkontrolle).

Sollten Bautätigkeiten (ausgenommen Abriss- und Holzungsarbeiten) in den Sommermonaten durchgeführt werden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden nicht zulässig, damit Störungen von nachtaktiven Individuen (insbesondere nahrungssuchende Fledermäuse) vermieden werden. Demnach sollten die Arbeiten innerhalb der Vegetationsperiode mindestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang eingestellt und erst 1 Stunde nach Sonnenaufgang begonnen werden.

### S 2 Ausweisung von Bautabuzonen im Vorhabengebiet

Werden artenschutzrechtliche Belange innerhalb der Vorhabenfläche festgestellt (geschützte Pflanzenarten und/oder Ruhe- und Fortpflanzungsstätten), werden die betroffenen Bereiche ggf. als (temporäre) Bautabuzone durch die ÖBB ausgewiesen. Eine eindeutige Abgrenzung kann mittels Absperrband oder Bauzaun erfolgen. Die erneute Freigabe dieser Flächen erfolgt durch die ÖBB.

### S 3 Schutz von Gehölzen/Vegetationsbeständen

Die ÖBB trifft Festlegungen zum Erhalt von wertvollen Gehölzen/Vegetationsbeständen. Diese werden entsprechend markiert und/oder mittels Baumschutz (DIN 18920 und RAS-LP 4) vor Beeinträchtigungen geschützt.

### S 4 Sicherung des Baufeldes

Das Baufeld ist in den Stillstandphasen so zu sichern, dass von dieser keine Gefährdung durch Fallenwirkung oder Ähnlichem ausgehen kann. Das bedeutet u.a. die Abzäunung der Baustelle sowie die Abdeckung von kleinen Baugruben.

### **5.1.2 CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)**

#### CEF 1 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen konnten nur Nachweise für Jagdhabitats und nicht für Quartiere erbracht werden. Da die leerstehenden Gebäude jedoch potenziell als Lebensstätten geeignet sind, ist der Verlust an Quartierpotenzial (Spaltenrequisiten an Gebäuden) im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Die Quartiere (10 Flachkästen) sind an geeigneten Standorten bzw. möglichst an Gebäudefassaden im Umfeld (ca. 3-5 m hoch, Süd- oder Ost-Exposition, freier Anflug) auszubringen. In Verbindung mit der Maßnahme S 1 (Bauzeitenregelung) ist für die Anbringung der Flachkästen der Zeitraum August/September vorzusehen.

Die Verortung der Flachkästen erfolgt nach den Vorgaben der ÖBB (Kontrollergebnisse aus der Maßnahme V 2) und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

#### CEF 2 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter

Der Verlust von Nisthabitats für Höhlen- und Nischenbrüter ist im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Folgende Nisthilfen sind vor Baubeginn auszubringen:

- 6 Nisthöhlen mit Fluglochweiten 32 mm an Bäumen (Blau- und Kohlmeise, Kleiber),
- 2 Nisthöhlen mit Fluglochweiten 45 mm an Bäumen (Star),
- 10 Halbhöhlen an Gebäudeobjekten im Umfeld (Hausrotschwanz, Rotkehlchen).

Die Verortung der erforderlichen Nistkästen erfolgt nach den Vorgaben der ÖBB (Kontrollergebnisse aus der Maßnahme V 2) und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

#### CEF 3 Heckenpflanzungen für Freibrüter

Die Nisthabitat-Verluste von Freibrütern (u.a. Mönchsgrasmücke, Amsel und Nachtigall) sind durch Heckenpflanzungen (vgl. Grünordnungsplan) auszugleichen. Bei der Zusammenstellung sind in ausreichendem Maße dornige Sträucher zu berücksichtigen, um einen bestmöglichen Schutz vor Feinden (z.B. Katzen) zu erreichen.

## 5.2 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Der Prüfraum des Artenschutzfachbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Diejenigen Arten, für die eine Prüfung entbehrlich ist, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet und die Ausschlussgründe erläutert.

**Tab. 4 Arten, für die eine Prüfung entbehrlich ist**

Art		Ausschlussgründe für die Arten
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bei diesen Arten handelt es sich um gelegentliche bis regelmäßige Nahrungsgäste. Sie sind jedoch nicht zwingend auf das Plangebiet als Nahrungs- oder Bruthabitat angewiesen, sondern in dieser Hinsicht flexibel. Dementsprechend resultieren aus dem Flächenentzug keine maßgeblichen artenschutzrechtlichen Konflikte.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	

Im Folgenden werden artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und hinsichtlich der einzelnen Zugriffsverbote geprüft. Neben der verbal-argumentativen Aufführung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung in jeweils einem Artdatenblatt für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien.

### 5.2.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten mehrere Brutvogel- und einige Gastvogelarten nachgewiesen werden. Durch die Baumaßnahme sind Arten aus der nistökologischen Gilde der Höhlen-, Nischen-, Frei- und Bodenbrüter direkt betroffen.

Es erfolgt eine *Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:*

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötungsverbot

Ein Tötungsrisiko ist dann gegeben, wenn der Eingriff eine Zerstörung von besetzten Nestern zur Folge hat. Dieser Tatbestand wäre bei den Gebäudeabrissen und bei der Baufeldfreimachung prinzipiell gegeben. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, die Abriss- und Holzungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (S 1 - Bauzeitenregelung).

Darüber hinaus hat im Vorfeld eine vorherige Flächenkontrolle und -freigabe durch die ÖBB zu erfolgen (V 1 - Ökologische Baubegleitung). Erst nach der artenschutzrechtlichen Freigabe des jeweiligen Gebäudes dürfen die Arbeiten begonnen werden.

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die Tötungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

- **V 1 Ökologische Baubegleitung,**
- **S 1 Bauzeitenregelung.**

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 Störungsverbot

Durch die Bautätigkeiten kommt es prinzipiell zur Störung von Individuen der Avifauna. Diese Störungen sind jedoch als nicht erheblich einzustufen, da sie außerhalb der Brutzeit stattfinden würden (S 1 – Bauzeitenregelung).

Durch folgende Maßnahme lassen sich die Störungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

- **S 1 Bauzeitenregelung.**

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigungsverbot

Im Plangebiet sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die für diverse Brutvogelarten einen Brut- bzw. Lebensraum darstellen. Durch die Baufeldfreimachung zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, das den Verlust von Gehölz- und anderen Vegetationsbeständen zur Folge hat, sowie durch den Abriss von leerstehenden Gebäuden, gehen Brut-, Nist- und Lebensstätten verloren.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieses kann jedoch nach geltendem Recht aufgehoben werden, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktionsfähigkeit im Eingriffsbereich für die Population der betroffenen Arten weiterhin erhalten bleibt. Daher müssen vor Beginn der Brutsaison geeignete Ersatzstrukturen geschaffen werden (CEF 2 – Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter sowie CEF 3 – Heckenpflanzungen für Freibrüter).

Durch die Wahl eines geeigneten Kompensationsfaktors (1:2) kann das ökologische Wirkgefüge trotz der Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch folgende vorgezogene Maßnahmen aufrechterhalten werden:

- **CEF 2 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter,**
- **CEF 3 Heckenpflanzungen für Freibrüter.**

#### **Fazit:**

**Im Ergebnis dieser Betrachtungen für die Artengruppe der Brutvögel ist zu konstatieren, dass unter Einbeziehung genannter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Zugriffsverbote gem. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und Zugriffsverbote gem. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ausgeschlossen werden können.**

**Durch die vorliegenden Kartiererergebnisse ist erkennbar, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens und durch die geplanten Abrissarbeiten zwangsläufig zum**

**Verlust von Brut-, Nist- und Lebensstätten von diversen Brutvogelarten (Höhlen-, Nischen-, Frei- und Bodenbrüter) kommt. Die Neuerschließung des Industrie- und Gewerbegebiets Grenzstraße steht im überwiegenden öffentlichen und wirtschaftlichen Interesse und es existieren keine zumutbaren Alternativen (wie z.B. Teilrückbau o.Ä.).**

**Durch die o.g. CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass es zu keiner Verschlechterung der ökologischen Funktionalität in dem räumlichen Zusammenhang und dem Erhaltungszustand einer betroffenen Art kommen würde.**

### **5.2.2 Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Plangebiet konnten insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen werden. Aus den Bestandsermittlungen geht hervor, dass die Gebäude auf dem Fabrikgelände sowie die angrenzenden Strukturen geeignete Jagdhabitats darstellen.

Es erfolgt eine *Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:*

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötungsverbot

Grundsätzlich wäre eine Tötung von Individuen nur gegeben, wenn der Eingriff eine Zerstörung von besetzten Quartieren zur Folge hat. Daher ist es zu empfehlen, dass der Beginn der Abrissarbeiten in der Zeit von Mitte September bis zur 3. Oktoberwoche vorzusehen ist. Weiterhin sind bauzeitliche Regelungen mit der Anpassung an die artspezifischen Aktivitätsphasen vorzunehmen, um Kollisionen mit arbeitenden Baumaschinen zu vermeiden (S 1 - Bauzeitenregelung).

Darüber hinaus hat im Vorfeld eine vorherige Flächenkontrolle und -freigabe durch die ÖBB zu erfolgen (V1 - Ökologische Baubegleitung). Im Rahmen dieser Begehung wird überprüft, ob bis zum Baubeginn Quartiere in den betroffenen Strukturen angelegt worden sind (V 2 - Gebäude- und Gehölzkontrolle). Werden Individuen angetroffen, sind sie in künstliche Quartierhilfen umzusiedeln. Erst nach der artenschutzrechtlichen Freigabe des jeweiligen Gebäudes dürfen die Arbeiten begonnen werden.

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die Tötungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

- **V 1 Ökologische Baubegleitung,**
- **V 2 Gebäude- und Gehölzkontrolle,**
- **S 1 Bauzeitenregelung.**

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 Störungsverbot

Grundsätzlich generiert sich das relevante Störungspotenzial durch die eigentlichen Bautätigkeiten (z.B. Gebäuderückbau und Straßenneubau) und die dabei im Einsatz befindlichen Baumaschinen (optische und akustische Reize sowie Abgase). Um die Störungen von nahrungssuchenden Fledermäusen während der Bauphase in den Sommermonaten zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden nicht zulässig (S 1 – Bauzeitenregelung).

Durch folgende Maßnahme lassen sich die Störungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

- **S 1 Bauzeitenregelung.**

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigungsverbot

Bei der Quartiersuche an den Gebäuden und Bäumen konnten keine Nachweise erbracht werden. Da die leerstehenden Gebäude jedoch potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse darstellen, sollte der Verlust an Quartierpotenzial (Spaltenrequisiten an Gebäuden) kompensiert werden (CEF 1 – Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse).

Durch die Wahl eines geeigneten Kompensationsfaktors (in diesem Fall 1:2) kann das ökologische Wirkgefüge trotz der Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch folgende vorgezogene Maßnahmen aufrechterhalten werden:

- **CEF 1 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse.**

#### **Fazit:**

**Im Ergebnis dieser Betrachtungen für die Artengruppe der Fledermäuse ist zu konstatieren, dass unter Einbeziehung genannter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Zugriffsverbote gem. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und Zugriffsverbote gem. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ausgeschlossen werden können.**

**Durch die vorliegenden Kartiererergebnisse ist erkennbar, dass es durch den Gebäudeabriss zum Verlust von Quartierpotenzial (Spaltenrequisiten an Gebäuden) kommt. Dies ist im Zuge der geplanten Abrissarbeiten unvermeidbar. Die Neuerschließung des Industrie- und Gewerbegebiets Grenzstraße steht im überwiegenden öffentlichen und wirtschaftlichen Interesse und es existieren keine zumutbaren Alternativen (wie z.B. Teilrückbau o.Ä.).**

**Durch die o.g. CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass es zu keiner Verschlechterung der ökologischen Funktionalität in dem räumlichen Zusammenhang und dem Erhaltungszustand einer betroffenen Art kommen würde.**

**Werden bei der Flächenkontrolle durch die ÖBB vor Baubeginn (V 2 – Gebäude- und Gehölzkontrolle) nachweislich Quartiere festgestellt, muss ein entsprechender Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG für die Zerstörung dieser gestellt werden.**

#### **5.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde nordöstlich, außerhalb des Plangebietes an einem stillgelegten Bahngleis nachgewiesen.

Es erfolgt eine *Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:*

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötungsverbot

Grundsätzlich wäre eine Tötung von Individuen nur gegeben, wenn in potenzielle Habitate eingegriffen wird. Da sich die nachgewiesenen Zauneidechsenhabitate (stillgelegte Bahngleise) außerhalb des Plangebiet befinden, können Verstöße gegen das Tötungsverbot weitestgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist vor Baubeginn eine Kontrolle des aktuellen Flächenzustands und der relevanten Habitatstrukturen im Plangebiet durchzuführen (V 1 – Ökologische Baubegleitung). Weiterhin kann aufgrund des Baulärms mit einem Vergrämungseffekt und einem Rückzugsverhalten der Art gerechnet werden. Darüber hinaus ist das Baufeld in den Stillstandphasen so zu sichern, dass von dieser keine Gefährdung durch Fallenwirkung oder Ähnlichem ausgehen kann (S 4 – Sicherung des Baufeldes).

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die Tötungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

- **V 1 Ökologische Baubegleitung,**
- **S 2 Ausweisung von Bautabuzonen im Vorhabengebiet (ggf.)**
- **S 4 Sicherung des Baufeldes.**

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 Störungsverbot

Störungen durch Erschütterungen und optische Immissionen sind nicht völlig auszuschließen. Sie würden jedoch nur lokal und zeitlich stark begrenzt wirken und nachgewiesene Habitate nicht unmittelbar betreffen.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigungsverbot

Im Plangebiet konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse nachgewiesen werden. Entsprechend erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung dieser.

### **Fazit:**

**Im Ergebnis dieser Betrachtungen für die Artengruppe der Reptilien ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unter Einbeziehung genannter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt werden.**

## 6 Zusammenfassung

Die Stadt Coswig plant die Revitalisierung des Industrie- und Gewerbegebiets Grenzstraße (Bebauungsplan Nr. 54) durch Neuerschließung. Das Plangebiet ist durch einen ehemaligen zusammenhängenden Industriestandort geprägt. Der überwiegende Teil der unversiegelten Flächen zeichnet sich als Brachland (u.a. Ruderalvegetation, Gehölzbestände) aus. Die Gebäude im südöstlichen Bereich des Plangebietes sind leerstehend und z.T. ruinös.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich diverse Strukturelemente, die sowohl nachweislich also auch potenziell geeignete Habitate für besonders und streng geschützte Arten darstellen. Das größte Konfliktpotenzial ergibt sich durch die geplanten Abrissarbeiten der Gebäude sowie durch den Verlust von Gehölz- und anderen Vegetationsbeständen.

Unter Einbeziehung genannter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Tab. 5) können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden. Durch vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF 1-3) ist zudem davon auszugehen, dass es zu keiner Verschlechterung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang und dem Erhaltungszustand einer betroffenen Art kommen würde.

**Tab. 5 Übersicht zur artenschutzrechtlichen Maßnahmenplanung**

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Arten	Zeitliche Einordnung der Maßnahme
<b>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</b>			
V 1	Ökologische Baubegleitung	alle	vor und während der Bauzeit
V 2	Gebäude- und Gehölzkontrolle	Brutvögel, Fledermäuse	vor und während der Bauzeit
S 1	Bauzeitenregelung	alle	während der Bauzeit
S 2	Ausweisung von Bautabuzonen im Vorhabengebiet	alle	vor und während der Bauzeit
S 3	Schutz von Gehölzen/Vegetationsbeständen	Allgemeiner Gehölzschutz	vor und während der Bauzeit
S 4	Sicherung des Baufeldes	alle	während der Bauzeit
<b>CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</b>			
CEF 1	Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse	Fledermäuse	vor der Bauzeit
CEF 2	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter	Brutvögel	vor der Bauzeit
CEF 3	Heckenpflanzungen für Freibrüter	Brutvögel	vor der Bauzeit

**Im Ergebnis dieser Betrachtung ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einbeziehung genannter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien nicht erfüllt werden.**

## 7 Quellen- und Literaturverzeichnis

### Literatur

- ANSORGE, H., HAUER, S. & WOLF, R (2015): Kommentierte Artenliste und Rote Liste Säugetiere. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. (Kurzfassung): 23-28.
- BINNER, U. (2012): Erkennen von Quartierbäumen für Fledermäuse sowie deren Schutzmöglichkeiten. 9 S.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Bielefeld (Laurenti Verlag): 176.
- GLANDT, D. (2018): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz. Springer Spektrum. 308 S.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M. THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie – Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 85-134.
- HOCHREIN, A. (2019): Coswig BP 54 Gewerbegebiet Grenzstraße – Erfassung Fledermausfauna. 12 S.
- KÜHNEL, K.D., SCHARON, J, KITZMANN B. & SCHONERT, B. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin. IN: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Tiere und Pilze von Berlin. 20 S.
- MANNFELD, K. & SYRBE, R.-U. (2008): Naturräume in Sachsen. Dt. Akad. für Landeskunde, Leipzig. 288 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands [Stand Oktober 2008] In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- LUEG, H. (2015): Kommentierte Artenliste und Rote Liste Amphibien und Reptilien. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. (Kurzfassung): 7-8.
- NACHTIGALL, W., RAU, S., STEFFENS, R. & ULBRICHT, J. (2015): Kommentierte Artenliste und Rote Liste Brutvögel. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens (Kurzfassung): 9–22.
- Naturschutzzentrum Region Dresden e.V.: Faunistische Sonderuntersuchungen zum Neubau der S 84 Niederwartha-Meißen, VKE 325.1 - Endbericht Reptilien. 32 S. (zitiert NSI Dresden)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

## **Gesetze**

Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) (zitiert: BArtSchV)

Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); Zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) (zitiert: BNatSchG)

EG-FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368); Konsolidierte Fassung vom 1.1.2007 (zitiert: FFH-RL)

EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) (zitiert: EU VS-RL)

## **Kartendienste**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2019): Schutzgebiete in Sachsen.  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>

## 8 Anlagen

**ANLAGE 1**      *Bestands- und Maßnahmenkarte*

**ANLAGE 2**      *Formblätter*

**ANLAGE 3**      *Faunistisches Gutachten des Fledermausbüros Arndt Hochrein*

## **Anlage 1 – Bestands- und Maßnahmenkarte**



## **Anlage 2 – Formblätter**

## Formblatt Artenschutz: Europäische Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)

<b>Projektbezeichnung:</b> Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbegebiet Grenzstraße	<b>Vorhabenträger:</b> Stadtverwaltung Coswig Fachbereich Bauwesen	<b>Betroffene Arten:</b> Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ) - Höhlenbrüter Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) - Höhlenbrüter Hausrotschwanz ( <i>Ph. ochruros</i> ) - Nischenbrüter Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) - Höhlenbrüter Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ) - Höhlenbrüter Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) - Höhlenbrüter Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ) - Nischenbrüter Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) - Höhlenbrüter
--	--	--

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

#### Schutzstatus

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> streng geschützt               | <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt  |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO | <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO  |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL        | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV | <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV  |

#### Gefährdungsstatus

- Rote Liste Deutschland:  
*Vorwarnliste:* Haus- und Feldsperling
- Rote Liste Sachsen:  
*Vorwarnliste:* Haussperling

#### Einstufung des Erhaltungszustandes

- FV günstig / hervorragend (Feldsperling)
- U1 ungünstig – unzureichend
- U2 ungünstig – schlecht

### 2. Charakterisierung und Vorkommen

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als **Höhlenbrüter** werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür entweder bereits vorhandene Höhlungen, z.B. in hohlen Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern und Erdhöhlen genutzt oder es werden eigens Höhlen angelegt.

Die **Blaumeise** (*Cyanistes caeruleus*) besiedelt lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände. Sie baut ihr Nest in Baumhöhlen aller Art, in Nistkästen und Höhlen in unterschiedlichsten Strukturen (z.B. Holzverkleidungen an Dächern).

Die **Kohlmeise** (*Parus major*) lebt in fast allen Wäldern mit genügend Nistgelegenheiten und bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich ist sie zumeist flächendeckend verbreitet, z.B. in Parks, Gärten, auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren. Sie baut ihr Nest in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen und unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen.

Der **Feldsperling** (*Passer montanus*) bewohnt Wälder und Waldränder aller Art sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Im Siedlungsbereich bzw. strukturreichen Dörfern besiedelt er Obstwiesen, Gärten, Hofgehölze. Als Brutplatz werden vornehmlich Baumhöhlen, Nistkästen oder der Dachtraufbereich genutzt.

Der **Haussperling** (*Passer domesticus*) ist ein Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Er ist in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen sowie in Grünanlagen vertreten. Er baut sein Nest bevorzugt in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen in Gebäuden an (z.B. Dachtraufbereich, Nistkästen) an.

## Formblatt Artenschutz: Europäische Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)

<b>Projektbezeichnung:</b> Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbe- gebiet Grenzstraße	<b>Vorhabenträger:</b> Stadtverwaltung Coswig Fachbereich Bauwesen	<b>Betroffene Arten:</b> Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ) - Höhlenbrüter Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) - Höhlenbrüter Hausrotschwanz ( <i>Ph. ochruros</i> ) - Nischenbrüter Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) - Höhlenbrüter Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ) - Höhlenbrüter Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) - Höhlenbrüter Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ) - Nischenbrüter Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) - Höhlenbrüter
---	--	--

Der **Kleiber** (*Sitta europaea*) lebt in strukturreichen lichten Laub- und Mischwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit einem hohem Eichenanteil. Im Siedlungsbereich ist er in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen vertreten. Als Brutplätze werden Spechthöhlen, ausgefaulte Baumhöhlen und Mauerlöcher sowie Nistkästen genutzt. Scharfe Kanten und Hohlräume werden in arttypischer Weise zugemauert bzw. verklebt.

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) bevorzugt Randlagen von Wäldern und Forsten, v.a. höhlenreiche Altholzinseln. Er besiedelt in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen sowie alle Stadthabitate (Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten). Er ist ein Koloniebrüter, der sein Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, Nistkästen, in Mauerspalt (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln baut.

Anders als die Höhlenbrüter benötigen **Nischenbrüter** als Nistplatz für ihre Brutzwecke Nischen von Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen, Böschungen o.ä..

Das **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*) bewohnt Laub-, Misch- oder Nadelwälder vom Tiefland bis ins Gebirge, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht. Es bevorzugt extensiv bewirtschaftete, vielstufige ältere Bestände. Bei entsprechendem Strukturangebot besiedelt es auch Heckenlandschaften sowie Gärten und Parks. Das Nest wird häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub und Reisig angelegt. Daneben gibt es im Siedlungsbereich viele außergewöhnliche Brutplätze.

Der **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) ist überall in menschlichen Siedlungen anzutreffen (Wohngebiete, Industrie- und Lagergelände aller Art, Neubaugebiete). Die höchsten Dichten können in Industriegebieten und Dörfern verzeichnet werden. Als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt. Das Nest wird in Halbhöhlen, Nischen oder auf gedeckten Sims (z.B. Felswände, Gebäude, Brücken, Industriekonstruktionen) angelegt.

### Literatur:

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die o.g. Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter) wurden im Plangebiet nachgewiesen. Aus den Bestandsermittlungen geht hervor, dass die Gebäude auf dem Fabrikgelände sowie die angrenzenden Strukturen (Bäume, Sträuchern u.a.) geeignete Lebensräume darstellen. Es konnten sowohl Brutreviere als auch konkrete Niststätten festgestellt werden.

## Formblatt Artenschutz: Europäische Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)

<b>Projektbezeichnung:</b> Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbe- gebiet Grenzstraße	<b>Vorhabenträger:</b> Stadtverwaltung Coswig Fachbereich Bauwesen	<b>Betroffene Arten:</b> Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ) - Höhlenbrüter Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) - Höhlenbrüter Hausrotschwanz ( <i>Ph. ochruros</i> ) - Nischenbrüter Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) - Höhlenbrüter Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ) - Höhlenbrüter Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) - Höhlenbrüter Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ) - Nischenbrüter Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) - Höhlenbrüter
---	--	--

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

- Verletzung oder Tötung von Tieren einschließlich ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Tötungsrisiko ist dann gegeben, wenn der Eingriff eine Zerstörung von besetzten Nestern zur Folge hat. Dieser Tatbestand wäre bei den Gebäudeabrissen und bei der Baufeldfreimachung prinzipiell gegeben.

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die Tötungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

- V 1** Ökologische Baubegleitung,
- S 1** Bauzeitenregelung.

Es ist zu empfehlen, die Abriss- und Holzungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (**S 1 - Bauzeitenregelung**), um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Darüber hinaus hat im Vorfeld eine vorherige Flächenkontrolle und -freigabe durch die ÖBB zu erfolgen (**V 1 - Ökologische Baubegleitung**). Erst nach der artenschutzrechtlichen Freigabe des jeweiligen Gebäudes dürfen die Arbeiten begonnen werden.

#### b) Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bautätigkeiten kommt es prinzipiell zur Störung von Individuen der Avifauna. Diese Störungen sind jedoch als nicht erheblich einzustufen, da sie außerhalb der Brutzeit stattfinden würden (**S 1 – Bauzeitenregelung**).

#### c) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. BNatSchG

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

## Formblatt Artenschutz: Europäische Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)

<b>Projektbezeichnung:</b> Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbe- gebiet Grenzstraße	<b>Vorhabenträger:</b> Stadtverwaltung Coswig Fachbereich Bauwesen	<b>Betroffene Arten:</b> Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ) - Höhlenbrüter Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) - Höhlenbrüter Hausrotschwanz ( <i>Ph. ochruros</i> ) - Nischenbrüter Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) - Höhlenbrüter Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ) - Höhlenbrüter Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) - Höhlenbrüter Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ) - Nischenbrüter Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) - Höhlenbrüter
---	--	--

Im Plangebiet sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die für diverse Brutvogelarten einen Lebensraum darstellen. Durch die Bauaufreimung zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, das den Verlust von Gehölz- und anderen Vegetationsbeständen zur Folge hat, sowie durch den Abriss von leerstehenden Gebäuden, gehen Brut-, Nist- und Lebensstätten verloren.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieses kann jedoch nach geltendem Recht aufgehoben werden, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktionsfähigkeit im Eingriffsbereich für die Population der betroffenen Arten weiterhin erhalten bleibt. Daher müssen vor Beginn der Brutsaison geeignete Ersatzstrukturen geschaffen werden (**CEF 2 – Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter**).

Durch die Wahl eines geeigneten Kompensationsfaktors (1:2) kann das ökologische Wirkgefüge trotz der Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch folgende vorgezogene Maßnahmen aufrechterhalten werden:

**CEF 2** Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter.

### 4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Formblatt Artenschutz: Europäische Vogelarten (Frei- und Bodenbrüter)

<b>Projektbezeichnung:</b> Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbegebiet Grenzstraße	<b>Vorhabenträger:</b> Stadtverwaltung Coswig Fachbereich Bauwesen	<b>Betroffene Arten:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) - Freibrüter Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ) - Freibrüter Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) - Freibrüter Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) - Freibrüter Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) - Freibrüter Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ) - Freibrüter Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> ) - Bodenbrüter
--	--	--

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

#### Schutzstatus

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> streng geschützt               | <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt  |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO | <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO  |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL        | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV | <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV  |

#### Gefährdungsstatus

- Rote Liste Deutschland:  
 Rote Liste Sachsen:

#### Einstufung des Erhaltungszustandes

- FV günstig / hervorragend (Nachtigall)  
 U1 ungünstig – unzureichend  
 U2 ungünstig – schlecht

### 2. Charakterisierung und Vorkommen

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als **Freibrüter** werden Vogelarten bezeichnet, die ihr Nest nicht in Höhlen oder in Nischen, sondern frei anlegen, wie beispielsweise auf Bäumen, in Sträuchern, Hecken, Reisighaufen und Röhricht.

Die **Amsel** (*Turdus merula*) besiedelt Wälder unterschiedlichster Ausprägung, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar Industriegebieten. Das Nest wird meist auf fester Unterlage, in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden bzw. anderen anthropogenen Strukturen angelegt.

Der **Buchfink** (*Fringilla coelebs*) bewohnt Wälder und Baumbestände aller Art, Feldgehölze und Baumgruppen in der freien Landschaft. Im Siedlungsbereich ist er in Gärten, Parks, Friedhöfen und Wohnblockzonen anzutreffen. Als Neststand dienen Laub- und Nadelbäume sowie Sträucher.

Der **Girlitz** (*Serinus serinus*) lebt in halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Wichtig für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit einer Mindesthöhe von > 8 m und gestörter, offener Boden. Das Nest wird in Sträuchern, auf Bäumen und Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1-10 m Bodenhöhe), bevorzugt in Obstbäumen angelegt.

Der **Grünfink** (*Carduelis chloris*) besiedelt halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen sowie Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen. Er kommt auch im Siedlungsbereich (Gärten, Parks), selbst in Innenstädten sowie in der reich strukturierten Agrarlandschaft vor. Die Nester werden zu Beginn der Brutzeit v.a. in Koniferen und immergrünen Gewächsen (z.B. Efeu), später auch in sommergrünen Gewächsen angelegt. Im Siedlungsbereich gibt es vielfältige Neststandorte (z.B. an bewachsenen Hauswänden).

## Formblatt Artenschutz: Europäische Vogelarten (Frei- und Bodenbrüter)

### Projektbezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 54  
Industrie- und Gewerbe-  
gebiet Grenzstraße

### Vorhabenträger:

Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen

### Betroffene Arten:

Amsel (*Turdus merula*) - Freibrüter  
Buchfink (*Fringilla coelebs*) - Freibrüter  
Girlitz (*Serinus serinus*) - Freibrüter  
Grünfink (*Carduelis chloris*) - Freibrüter  
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) - Freibrüter  
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) - Freibrüter  
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) - Bodenbrüter

Die **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*) bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder und ist in Wohngebieten mit dichtem Busch- und Baumbestand vertreten. Sie bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft Bestände von Efeu, Brombeere und Brennnessel. Das Nest wird in der Strauchschicht, selten in der Krautschicht- oder unteren Baumschicht angelegt.

Die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) lebt in Randbereichen unterholzreicher Laub- und Mischwälder, dichten Feldgehölzen und Heckenlandschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzungen als Neststandort. Das Nest ist meist in bodennaher dichter Vegetation versteckt.

Die sogenannten **Bodenbrüter** sind grundsätzlich zu den Freibrütern zu zählen. Sie brüten ihre Eier in einem Nest oder einer Nestmulde am Erdboden aus.

Der **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*) bewohnt mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach. Weiterhin ist er in Gärten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation vertreten. Er legt sein Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber an (im Siedlungsbereich oft 30-50 cm, bis 1 m in immergrüner Vegetation).

### Literatur:

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die o.g. Vogelarten (Frei- und Bodenbrüter) wurden im Plangebiet nachgewiesen. Aus den Bestandsermittlungen geht hervor, dass angrenzenden Strukturen (Bäume, Sträucher u.a.) geeignete Lebensräume darstellen. Es konnten sowohl Brutreviere als auch konkrete Niststätten festgestellt werden.

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

- Verletzung oder Tötung von Tieren einschließlich ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
  - Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
  - Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

## Formblatt Artenschutz: Europäische Vogelarten (Frei- und Bodenbrüter)

### Projektbezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 54  
Industrie- und Gewerbe-  
gebiet Grenzstraße

### Vorhabenträger:

Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen

### Betroffene Arten:

Amsel (*Turdus merula*) - Freibrüter  
Buchfink (*Fringilla coelebs*) - Freibrüter  
Girlitz (*Serinus serinus*) - Freibrüter  
Grünfink (*Carduelis chloris*) - Freibrüter  
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) - Freibrüter  
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) - Freibrüter  
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) - Bodenbrüter

Ein Tötungsrisiko ist dann gegeben, wenn der Eingriff eine Zerstörung von besetzten Nestern zur Folge hat. Dieser Tatbestand wäre bei den Gebäudeabrissen und bei der Baufeldfreimachung prinzipiell gegeben.

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die Tötungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

**V 1** Ökologische Baubegleitung,

**S 1** Bauzeitenregelung.

Es ist zu empfehlen, die Abriss- und Holzungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (**S 1 - Bauzeitenregelung**), um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Darüber hinaus hat im Vorfeld eine vorherige Flächenkontrolle und -freigabe durch die ÖBB zu erfolgen (**V 1 - Ökologische Baubegleitung**). Erst nach der artenschutzrechtlichen Freigabe des jeweiligen Gebäudes dürfen die Arbeiten begonnen werden.

### b) Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bautätigkeiten kommt es prinzipiell zur Störung von Individuen der Avifauna. Diese Störungen sind jedoch als nicht erheblich einzustufen, da sie außerhalb der Brutzeit stattfinden würden (**S 1 – Bauzeitenregelung**).

### c) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. BNatSchG

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Plangebiet sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die für diverse Brutvogelarten einen Lebensraum darstellen. Durch die Baufeldfreimachung zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, das den Verlust von Gehölz- und anderen Vegetationsbeständen zur Folge hat, gehen Brut-, Nist- und Lebensstätten verloren.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieses kann jedoch nach geltendem Recht aufgehoben werden, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktionsfähigkeit im Eingriffsbereich für die Population der betroffenen Arten weiterhin erhalten bleibt. Daher müssen vor Beginn der Brutsaison geeignete, funktionale Ersatzstrukturen geschaffen werden (**CEF 3 – Heckenpflanzungen für Freibrüter**).

Durch die Wahl eines geeigneten Kompensationsfaktors (1:2) kann das ökologische Wirkgefüge trotz der Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch folgende vorgezogene Maßnahmen aufrechterhalten werden:

**CEF 3** Heckenpflanzungen für Freibrüter.

## Formblatt Artenschutz: Europäische Vogelarten (Frei- und Bodenbrüter)

<b>Projektbezeichnung:</b> Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbe- gebiet Grenzstraße	<b>Vorhabenträger:</b> Stadtverwaltung Coswig Fachbereich Bauwesen	<b>Betroffene Arten:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) - Freibrüter Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ) - Freibrüter Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) - Freibrüter Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) - Freibrüter Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) - Freibrüter Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ) - Freibrüter Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> ) - Bodenbrüter
---	--	--

### 4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Formblatt Artenschutz: Artengruppe Fledermäuse

<b>Projektbezeichnung:</b> Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbegebiet Grenzstraße	<b>Vorhabenträger:</b> Stadtverwaltung Coswig Fachbereich Bauwesen	<b>Betroffene Arten:</b> Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) Breitflügfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandti</i> ) Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ) Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ) Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )
--	--	---

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

#### Schutzstatus

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt<br><input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO<br><input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL<br><input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV | <input type="checkbox"/> besonders geschützt<br><input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO<br><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart<br><input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV |
|---|---|

#### Gefährdungsstatus

- Rote Liste Deutschland:  
*Vorwarnliste:* Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr
- Rote Liste Sachsen:  
*Vorwarnliste:* Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr  
*Gefährdet:* Großes Mausohr, Breitflügfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus

#### Einstufung des Erhaltungszustandes

- FV günstig / hervorragend  
 (Großes Mausohr, Braunes Langohr, Breitflügfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus)
- U1 ungünstig – unzureichend  
 (Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus)
- U2 ungünstig – schlecht

### 2. Charakterisierung und Vorkommen

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) lebt in Gebieten mit einem hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete dienen unterwuchsarme Wälder (Laub- und Laubmischwälder) und Offenland (frisch gemähtes oder beweidetes Grünland). Wochenstuben befinden sich v.a. in größeren Dachräumen. Quartiere einzelner Männchen in Dächern, Türmen, hinter Fensterländen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen.

Der **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) ist eine typische Laubwaldart der Tiefländer bis 550 m ü. NN. Er besiedelt hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Als Jagdhabitats werden nahezu alle Landschaftstypen, bevorzugt Gewässer und Auwälder, aufgesucht. Als Sommerquartiere dienen vor allem Spechthöhlen. Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, an Gebäuden und Brücken, Felsspalten und Deckenspalten von Höhlen.

Die **Breitflügfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halb-offene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, Streuobstwiesen, Parks, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen. Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Gebäuden.

## Formblatt Artenschutz: Artengruppe Fledermäuse

<b>Projektbezeichnung:</b> Bebauungsplan Nr. 54 Industrie- und Gewerbegebiet Grenzstraße	<b>Vorhabenträger:</b> Stadtverwaltung Coswig Fachbereich Bauwesen	<b>Betroffene Arten:</b> Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandti</i> ) Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ) Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) Rauhautfledermaus ( <i>Pippistrellus nathusii</i> ) Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )
--	--	---

Die **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandti*) besiedelt gewässerreiche Mischwälder als Lebensraum (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Sie jagt in lichten Wäldern, knapp über Wasserflächen aber auch in 20 m Höhe im Bereich der Baumkronen. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Stammrissen und hinter abstehender Rinde sowie in Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen Höhlen und Stollen. Wochenstuben befinden sich in der Mehrzahl in und an Gebäuden.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. Sie besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen. Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht. Als Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Fledermauskästen aufgesucht. Winterquartiere finden sich in Felsspalten, Höhlen und Bergkellern.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) besiedelt strukturreiche Lebensräume. Hauptsächlich ist sie in Siedlungen zu finden, da Gebäude als Wochenstuben (Spaltenquartiere wie Verkleidungen u.a.) und z.B. Keller, Stollen und Höhlen als Winterquartiere genutzt werden. Sie nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Bevorzugt werden dabei Uferbereiche von Gewässern (überhängender Uferbewuchs, gewässerbegleitende Baumreihen) und Waldränder.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pippistrellus nathusii*) ist eine typische Waldfledermaus. Sie bewohnt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitats wie Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften. Jagdhabitats liegen in Wäldern und an deren Rändern, häufig auch über Gewässern. Als Quartiere werden vor allem Rindenspalten und Baumhöhlen genutzt. Wochenstuben finden sich in Zwischendächern von Scheunen und Häusern. Als Winterquartiere dienen Baumhöhlen, Gebäude und Felswände.

Das **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*) ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart, d.h. die Jagdgebiete umfassen sowohl Nadel-, Misch-, Laub- und Auwälder als auch Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen. Im Winter werden unterirdische Quartiere von Höhlen bis hin zu Felsspalten, aber auch Baumhöhlen genutzt.

### Literatur:

MESCHÉDE, A & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Naturführer Fledermäuse Europas: Alle Arten erkennen und sicher bestimmen. 1. Auflage. Stuttgart (Kosmos). 400 S.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos): 399 S.

STUTZ, H.-P. & HÄFFNER, M. (1985): Wochenstuben und Sommerquartiere der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz. – Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden 102: 129-135.

## Formblatt Artenschutz: Artengruppe Fledermäuse

### Projektbezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 54  
Industrie- und Gewerbe-  
gebiet Grenzstraße

### Vorhabenträger:

Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen

### Betroffene Arten:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)  
Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*)  
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Plangebiet wurden die o.g. Fledermausarten nachgewiesen. Aus den Bestandsermittlungen geht hervor, dass die leerstehenden Gebäude auf dem Fabrikgelände sowie die angrenzenden Strukturen geeignete Jagdhabitats darstellen.

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

- Verletzung oder Tötung von Tieren einschließlich ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Grundsätzlich wäre eine Tötung von Individuen nur gegeben, wenn der Eingriff eine Zerstörung von besetzten Quartieren zur Folge hat.

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die Tötungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

- V 1** Ökologische Baubegleitung,
- V 2** Verschließen von offenen Spalten, Fugen und Öffnungen an Gebäuden,
- S 1** Bauzeitenregelung.

Es ist zu empfehlen, dass der Beginn der Abrissarbeiten in der Zeit von Mitte September bis zur 3. Oktoberwoche vorzusehen ist. Weiterhin sind bauzeitliche Regelungen mit der Anpassung an die artspezifischen Aktivitätsphasen vorzunehmen, um Kollisionen mit arbeitenden Baumaschinen zu vermeiden (**S 1 - Bauzeitenregelung**).

Darüber hinaus hat im Vorfeld eine vorherige Flächenkontrolle und -freigabe durch die ÖBB zu erfolgen (**V1 - Ökologische Baubegleitung**). Im Rahmen dieser Begehung wird überprüft, ob bis zum Baubeginn Quartiere in den betroffenen Strukturen angelegt worden sind (**V 2 - Gebäude- und Gehölzkontrolle**). Werden Individuen angetroffen, sind sie in künstliche Quartierhilfen umzusiedeln. Erst nach der artenschutzrechtlichen Freigabe des jeweiligen Gebäudes dürfen die Arbeiten begonnen werden.

#### b) Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

## Formblatt Artenschutz: Artengruppe Fledermäuse

**Projektbezeichnung:**

Bebauungsplan Nr. 54  
Industrie- und Gewerbe-  
gebiet Grenzstraße

**Vorhabenträger:**

Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen

**Betroffene Arten:**

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)  
Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*)  
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
Rauhautfledermaus (*Pippistrellus nathusii*)  
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Grundsätzlich generiert sich das relevante Störungspotenzial durch die eigentlichen Bautätigkeiten (z.B. Gebäuderückbau und Straßenneubau) und die dabei im Einsatz befindlichen Baumaschinen (optische und akustische Reize sowie Abgase). Um die Störungen von nahrungssuchenden Fledermäusen während der Bauphase in den Sommermonaten zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden nicht zulässig (**S 1 – Bauzeitenregelung**).

### c) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. BNatSchG

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei der Quartiersuche an den Gebäuden und Bäumen konnten keine Nachweise erbracht werden. Da die leerstehenden Gebäude jedoch potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse darstellen, sollte der Verlust an Quartierpotenzial (Spaltenrequisiten an Gebäuden) kompensiert werden (**CEF 1 – Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse**).

Durch die Wahl eines geeigneten Kompensationsfaktors (in diesem Fall 1:2) kann das ökologische Wirkgefüge trotz der Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch folgende vorgezogene Maßnahmen aufrechterhalten werden:

**CEF 1** Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse.

### 4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Formblatt Artenschutz: Artengruppe Reptilien

**Projektbezeichnung:**

Bebauungsplan Nr. 54  
Industrie- und Gewerbegebiet  
Grenzstraße

**Vorhabenträger:**

Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen

**Betroffene Art:**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

**Schutzstatus**

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt        | <input type="checkbox"/> besonders geschützt            |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO     | <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart           |
| <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV     | <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV |

**Gefährdungsstatus**

- Rote Liste Deutschland: V  
 Rote Liste Sachsen: 3

**Einstufung des Erhaltungszustandes**

- FV günstig / hervorragend  
 U1 ungünstig – unzureichend  
 U2 ungünstig – schlecht

### 2. Charakterisierung und Vorkommen

**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) bevorzugt strukturreiche, aufgelockerte Lebensräume mit vielfältigen Vegetationsstrukturen, sonnenexponierten Plätzen, Versteckmöglichkeiten (Erdlöcher, Baumwurzeln, Steinhäufen). Sie besiedelt u.a. Heidegebiete auf Sandböden, aufgelockerte Ränder (z. B. von Kiefern-, Birken- und Eichenwäldern), sowie viele durch den Menschen geschaffene Lebensräume wie Bahndämme (auch deren Schotterkörper und Gleise), Brachflächen mit Schutt oder naturnahe Gärten. Zum Beutespektrum zählen vor allem Insekten, beispielsweise Heuschrecken, Zikaden, Käfer und deren Larven, Wanzen, Ameisen sowie Spinnen und Regenwürmer.

Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein von vegetationsfreien Stellen auf grabfähigem Substrat zur Quartieranlage und Eiablage sowie deckungsreiche höherwüchsige Vegetation bzw. Stein- oder Schotterhäufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten, die als Tages- oder Nachtverstecke dienen.

Die Paarungszeit beginnt im April/Mai. Die Weibchen legen 5–10 weichschalige weiße Eier in lockeres Substrat, z. B. Sand, ab. Die ersten Tiere schlüpfen bei günstigen Temperaturen bereits Mitte Juni, der Hauptschlupf findet in der Regel jedoch erst im August oder September statt. Im Spätsommer/Herbst ziehen sich zuerst die Männchen in die Winterquartiere zurück, gefolgt von den Weibchen und zuletzt den Jungtieren.

**Literatur:**

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Bielefeld (Laurenti Verlag): 176.  
GLANDT, D. (2018): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz. Springer Spektrum. 308 S.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde nordöstlich, außerhalb des Plangebietes an einem stillgelegten Bahngleis nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen der Art potenziell möglich.

## Formblatt Artenschutz: Artengruppe Reptilien

**Projektbezeichnung:**

Bebauungsplan Nr. 54  
Industrie- und Gewerbegebiet  
Grenzstraße

**Vorhabenträger:**

Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen

**Betroffene Art:**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

- Verletzung oder Tötung von Tieren einschließlich ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Grundsätzlich wäre eine Tötung von Individuen nur gegeben, wenn in potenzielle Habitate eingegriffen wird. Da sich die nachgewiesenen Zauneidechsenhabitate (stillgelegte Bahngleise) außerhalb des Plangebietes befinden, können Verstöße gegen das Tötungsverbot weitestgehend ausgeschlossen werden.

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die Tötungsrisiken auf ein Minimum reduzieren:

- V 1** Ökologische Baubegleitung,
- S 2** Ausweisung von Bautabuzonen im Vorhabengebiet (ggf.),
- S 4** Sicherung des Baufeldes.

Darüber hinaus ist vor Baubeginn eine Kontrolle des aktuellen Flächenzustands und der relevanten Habitatstrukturen im Plangebiet durchzuführen (**V 1 – Ökologische Baubegleitung**). Dabei können ggf. potenzielle Habitate durch die ÖBB entsprechend abgegrenzt werden (**S 2 – Ausweisung von Bautabuzonen im Vorhabengebiet**). Weiterhin kann aufgrund des Baulärms mit einem Vergrämungseffekt und einem Rückzugsverhalten der Art gerechnet werden. Das Baufeld in den Stillstandphasen so zu sichern, dass von dieser keine Gefährdung durch Fallenwirkung oder Ähnlichem ausgehen kann (**S 4 – Sicherung des Baufeldes**).

#### b) Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Erschütterungen und optische Immissionen sind nicht völlig auszuschließen. Sie würden jedoch nur lokal und zeitlich stark begrenzt wirken und nachgewiesene Habitate nicht unmittelbar betreffen.

#### c) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG

- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Plangebiet konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse nachgewiesen werden. Entsprechend erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung dieser.

## Formblatt Artenschutz: Artengruppe Reptilien

**Projektbezeichnung:**

Bebauungsplan Nr. 54  
Industrie- und Gewerbegebiet  
Grenzstraße

**Vorhabenträger:**

Stadtverwaltung Coswig  
Fachbereich Bauwesen

**Betroffene Art:**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Anlage 3 – Faunistisches Gutachten  
des Fledermausbüros Arndt Hochrein**

**Coswig**  
**BP 54 Gewerbegebiet Grenzstraße**

**Erfassung Fledermausfauna**



**Fledermausbüro**  
**Arndt Hochrein**  
**Faunistische Gutachten**

**Auftraggeber (AG):** **IPROconsult GmbH**  
**Niederlassung Lausitz**  
**Hörlitzer Straße 34**  
**01968 Senftenberg**

**Auftragnehmer (AN):** **Fledermausbüro Arndt Hochrein**  
**Adolfshütter Straße 34**  
**02694 Großdubrau OT Crosta**

**Bearbeiter:** **Arndt Hochrein**  
**Adolfshütter Straße 34**  
**Telefon 035934 – 779053**

**Gundula Hochrein**  
**Adolfshütter Straße 34**  
**Telefon 035934 – 779053**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Aufgabenstellung	Seite 4
2. Untersuchungsmethoden	Seite 4
3. Ergebnisse Detektorerfassung	Seite 4
Ergebnisse Batcordererfassung	Seite 5
4. Quartiersuche	Seite 6
5. Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet	Seite 6
6. Zusammenfassung	Seite 7
7. Literaturverzeichnis	Seite 8
8. Bilder der Jagdhabitats	Seite 9

## 1. Aufgabenstellung:

Es sind die Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet zu erfassen und zu dokumentieren. Es ist untersuchen, ob und wie die Gebäude in die Aktivitäten mit einbezogen werden.

## 2. Untersuchungsmethoden:

Die Untersuchungsflächen wurden an 3 Abenden mit dem Detektor Pettersson D100 abgelaufen. Es wurde eine flächendeckende Erfassung favorisiert.

Ergänzend erfolgte der Einsatz von 2 Batcordern 2.0 der Firma ecoObs. Diese waren an einer Nacht im Bereich des alten Fabrikgebäudes in Betrieb. Zur Auswertung kamen nur Nachweise mit mind. 90%iger Sicherheit.

## 3. Ergebnisse:

### Detektorefassung

30.05.2019 Fabrikgelände	2 x Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ) 1 x Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) 2 x Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) 9 x Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) 4 x Langohrfledermaus ( <i>Plecotus spec.</i> )
30.05.2019 Gehölzfläche 1 gegenüber Bahnhof	2 x Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) 7 x Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) 1 x Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) 2 x Rauhhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
30.05.2019 Gehölzfläche 2	4 x Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ) 7 x Bartfledermaus ( <i>Myotis spec.</i> ) 4 x Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
19.06.2019 Fabrikgelände	5 x Bartfledermaus ( <i>Myotis spec.</i> ) 3 x Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) 11 x Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) 8 x Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) 2 x Langohrfledermaus ( <i>Plecotus spec.</i> )
19.06.2019 Gehölzfläche 1 gegenüber Bahnhof	2 x Bartfledermaus ( <i>Myotis spec.</i> ) 2 x Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) 1 x Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
19.06.2019 Gehölzfläche 2	2 x Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ) 5 x Bartfledermaus ( <i>Myotis spec.</i> ) 3 x Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) 4 x Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) 3 x Rauhhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
25.07.2019 Fabrikgelände	7 x Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ) 1 x Bartfledermaus ( <i>Myotis spec.</i> ) 6 x Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) 5 x Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )

25.07.2019  
 Gehölzfläche 1 gegenüber  
 Bahnhof

1 x Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
 9 x Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
 3 x Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
 3 x Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
 6 x Langohrfledermaus (*Plecotus spec.*)

25.07.2019  
 Gehölzfläche 2

1 x Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
 3 x Bartfledermaus (*Myotis spec.*)  
 7 x Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
 4 x Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
 1 x Langohrfledermaus (*Plecotus spec.*)

Insgesamt bei der Detektorkartierung festgestellt 152 Tiere in 8 Arten. Bei den beiden Langohr- bzw. Bartfledermausarten kann keine genaue Artzuweisung getroffen werden.

Häufigkeit der Arten:

34 x Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
 31 x Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
 23 x Bartfledermaus (*Myotis spec.*)  
 20 x Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*)  
 16 x Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
 13 x Langohrfledermaus (*Plecotus spec.*)  
 12 x Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
 3 x Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

### **Batcordererfassung**

25.07.2019  
 Fabrikgelände  
 Nähe Schornstein

112 x Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
 14 x Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)  
 21 x Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
 39 x Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*)  
 22 x Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
 5 x Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
 11 x Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

25.07.2019  
 Fabrikgelände  
 Nordostseite2

41 x Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
 7 x Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)  
 11 x Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
 16 x Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*)  
 52 x Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
 5 x Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Insgesamt bei der Batcordererfassung festgestellt 356 Tiere in 7 Arten.

Häufigkeit der Arten:

153 x Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
 74 x Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
 55 x Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*)  
 32 x Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
 21 x Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)  
 16 x Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tabelle 3: Fledermausarten und Schutzstatus					
Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Untersuchungsbereich	RL BRD 2009	FFH-Anhang (92/43 EWG)	IUCN 2006
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	V	II,IV	LC
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	V	IV	LC
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	G	IV	LC
Gr. Bartfledermaus	<i>Myotis spec.</i>	X	V	k.A.	LC
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X	N	IV	LC
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	N	k.A.	LC
Rauhautfledermaus	<i>Pippistrellus nathusii</i>	X	N	IV	LC
Braunes Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	X	V	IV	LC

#### Abkürzungen

RL BRD	Rote Liste der bedrohten Tiere Deutschlands (Binot et al.)2009
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
N	Nicht gefährdet.
FFH-Anhang	Richtlinie 92/43EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Anhang II und IV
k.A.	keine Angaben
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
LC	Least Concern (nicht gefährdet)
VU	Vulnerable (gefährdet)

FFH = Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften (II = Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse)

IUCN = Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources), gegründet 1948

LC Least Concern (nicht gefährdet) VU Vulnerable (Gefährdet?)

## 4. Quartiersuche

Die Quartiersuche brachte keine Ergebnisse. Es konnten aber aus Sicherheitsgründen nicht alle Gebäudebereiche abgesucht werden. Die Quartiersuche an den Bäumen verlief auch ergebnislos.

## 5. Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

keine Quartiere, kaum Einschränkung des Jagdgebietes keine Betroffenheit

### Bartfledermaus (*Myotis spec.*)

keine Quartiere, keine Einschränkung des Jagdgebietes keine Betroffenheit

### Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

keine Quartiere, keine Einschränkung des Jagdgebietes keine Betroffenheit

### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

keine Quartiere, keine Einschränkung des Jagdgebietes keine Betroffenheit

### Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

keine Quartiere, keine Einschränkung des Jagdgebietes keine Betroffenheit

<u>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</u>	keine Quartiere, kaum Einschränkung des Jagdgebietes	keine Betroffenheit
<u>Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</u>	keine Quartiere, keine Einschränkung des Jagdgebietes	keine Betroffenheit
<u>Langohrfledermaus (<i>Plecotus spec.</i>)</u>	keine Quartiere, keine Einschränkung des Jagdgebietes	keine Betroffenheit

**Fazit:** Die geplante Baumaßnahme hat für die örtliche Fledermausfauna nur geringe bis keine Auswirkung. Es werden keine (bekannten) Quartiere beeinträchtigt oder vernichtet. Die Zugänglichkeit und Struktur der Jagdgebiete bleiben weitestgehend erhalten.

## 6. Zusammenfassung

Beide Erfassungsmethoden brachten ähnliche Ergebnisse. So entsprach die Artzusammensetzung und -häufigkeit der Fledermausfauna der Region. Bei den geplanten Abbruchmaßnahmen sind die für Fledermäuse üblichen allgemeinen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Eine Betroffenheit der festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet ist nicht zu erkennen.

## 7. Literaturverzeichnis

- Dietz, Helversen, Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas, Franckh- Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart
- Krapp, F (2004): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4:Fledertiere, Teil I und II: Chiroptera, Aula-Verlag GmbH,
- Skiba, R (2009): Europäische Fledermäuse.  
Westarp Wissenschaften- Verlagsgesellschaft mbH
- Pfalzer, G (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch& Buch Verlag
- Boye, P., R.Hutterer & M.Weber (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands(Mammalia). in Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bonn-Bad Godesberg
- Gebhardt, J. (1997): Fledermäuse, Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin
- Hauer, S. Ansorge, H., Zöphel, U.(2009):Atlas der Säugetiere Sachsens, Hrsg Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) v.21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geä. 2003
- Schober W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas, Kennen,Bestimmen, Schützen, Frenkh-Kosmos Verlag, Stuttgart
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege(Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG 2010)
- Runkel, V. (2008): Mikrohabitatnutzung synopter Waldfledermäuse, Dissertation an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Rau, S., Steffens, R., Zöphel, U. (1999):Rote Liste Wirbeltiere, . Hrsg. Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

## 8. Bilder der Jagdhabitats



Bild 1: Gehölz gegenüber Bahngelände mit Gehölzrand und Vorbuschvegetation  
Jagdgebiet von Großem Mausohr, Zwerg- und Rauhhautfledermaus sowie  
Abendsegler



Bild 2: Gehölz gegenüber Bahngelände mit Altholzinsel, Jagdgebiet mehrerer  
Fledermausarten bes. Großem Abendsegler



Bild 3: Gehölzfläche 2, regelmäßig genutztes Jagdhabitat der Bart- und Zwergfledermäuse sowie Fransen- und Rauhhautfledermaus

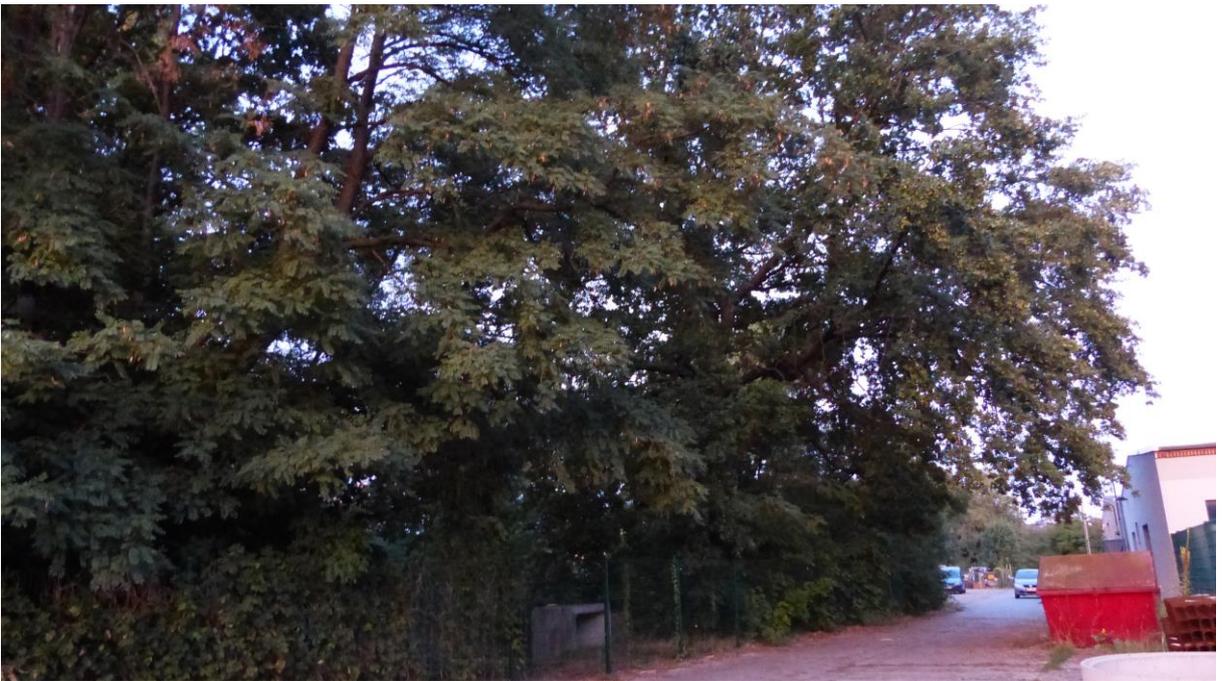


Bild 4: Gehölzfläche 2, der Randbereich ist Jagdhabitat von Abendsegler und Langohrfledermaus



Bild 5: Fabrikgelände, Jagdhabitat aller nachgewiesener Fledermausarten.



Bild 6: Fabrikgelände, die offenen Fenster werden vom Marder regelmäßig zum Einstieg genutzt und das Gebäude wird dadurch für Fledermäuse nicht nutzbar



Bild 7: Fabrikgelände, entlang der Gebäude jagen fast alle nachgewiesene Fledermausarten